

RSa

Radio Eins Privatrado GmbH
z. Hd. Kerres & Diwok
Rechtsanwälte Partnerschaft
Stubenring 18
A-1010 Wien

KOA 1.191/01-31

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, wird über Antrag der Radio Eins Privatrado GmbH (FN 12047 m beim HG Wien), Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, vertreten durch Kerres & Diwok, Rechtsanwälte, Stubenring 18, 1010 Wien, festgestellt, dass auch nach dem in Aussicht gestellten Erwerb von 90 % der Geschäftsanteile an der Radio Eins Privatrado GmbH durch die MOIRA Media Service GmbH den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz entsprochen wird.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 31.10.2001 stellte die Radio Eins Privatrado GmbH (FN 12047 m beim HG Wien) den Antrag, die Kommunikationsbehörde Austria möge feststellen, dass auch unter den geänderten Verhältnissen des Erwerbs von 90 % der Geschäftsanteile durch die MOIRA Media Service GmbH den Bestimmungen der § 5 Abs. 2 sowie §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Vorgelegt wurden die Errichtungserklärung der MOIRA Media Service GmbH sowie der Gesellschaftsvertrag der Radio Eins Privatrado GmbH.

Mit Schreiben vom 12.11.2001 teilte die MOIRA Media Service GmbH mit, dass die MOIRA Media Service GmbH einen Anteilsverkauf mit der Dornier Medien Verwaltung GmbH über den Erwerb von 100 % der Geschäftsanteile an der Dornier Holding GmbH geschlossen hat. Die Dornier Holding GmbH hält ihrerseits 10 % der Geschäftsanteile an der Radio Eins Privatradio GmbH, so dass diese nun mittelbar von der MOIRA Media Service GmbH gehalten werden.

Mit Schreiben vom 15.11.2001 wurden durch die MOIRA Media Service GmbH sämtliche Beteiligungen der Medienunion GmbH Ludwigshafen offengelegt. Weiters wurde der Behörde am 03.12.01 eine Aufstellung sämtlicher Gesellschafter der Medien Union GmbH vorgelegt.

Die MOIRA Media Service GmbH verfügt über keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern in Österreich.

Auch nach der in Aussicht genommenen Übertragung von 90 % der Geschäftsanteile der Radio Eins Privatradio GmbH an die MOIRA Media Service GmbH wird den Voraussetzungen nach den §§ 5 Abs. 2 und 7 bis 9 PrR-G entsprochen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergewähren ist.

Wien, am 11. Dezember 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Der Behördenleiter